

Rechtsschutzordnung der BTBkomba Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder von BTBkomba Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V.

§ 2

Begriff des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
2. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Einzelmitglied oder an BTBkomba in Bezug auf den Rechtsschutzfall eines Einzelmitglieds.
3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3

Voraussetzungen und Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz der BTBkomba ist für die Mitglieder eine gewerkschaftliche Hilfeleistung, die sich aus der Solidargemeinschaft der Gewerkschaft ergibt. Er ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung der BTBkomba nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Rechtsschutz wird nur gewährt wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitglieds bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Mitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.

2. Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung gewährt. Rechtsschutz wird auch gewährt zur Durchsetzung von
 - a) individuellen Rechten des Mitglieds aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder aus der Tätigkeit als Vertrauensperson für Schwerbehinderte.
 - b) Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Ansprüche aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
3. Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
4. In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft.
5. Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwider läuft. Ebenso wird kein Rechtsschutz gewährt, sofern der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht.

6. Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
- b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vgl. § 7 RRSO),
- c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
- d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
- e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
- f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
- g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
- h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
- i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf ALG II - Hartz IV),
- j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter §3 Abs. 1 b dieser Rechtsschutzordnung fallen,
- k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
- l) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.

7. In Massenverfahren auf Bundesebene entscheiden die Bundesorganisationen über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes. Sofern die Verfahren nur Baden-Württemberg betreffen, entscheidet BTBkomba in Abstimmung mit dem BBW Beamtenbund Tarifunion.

8. Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.

9. Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der DBB führt im Auftrag des Mitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

10. Der Rechtsschutz durch BTBkomba ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine

Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber besteht, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4

Rechtsschutzkosten

1. Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich kostenlos erteilt.
2. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung aufgrund eines vorher genehmigten Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz.
3. Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:
 - a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
 - b) die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
 - c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltliche Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.
4. Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf einer gerichtlichen Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Mitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.
5. Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie
 - a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschluss,
 - b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
 - c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
 - d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der Rechtsschutz gewährenden Stelle stammende Säumniskosten, werden nicht übernommen. Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.
6. Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes kann das Mitglied zur Tragung der Verfahrenskosten sowie der Sachaufwands- und Personalkostenpauschale i. H. v. derzeit 400 € herangezogen werden, sofern das Mitglied rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten

auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

7. Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde oder des Arbeitgebers aus BTBkomba ausscheidet. Scheidet das Mitglied aus, entfallen alle Ansprüche aus der vorher erfolgten Rechtsschutzgewährung.

§ 5

Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. BTBkomba haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit das zum Schadensersatz verpflichtende Verhalten den Mitarbeitern von BTBkomba zuzurechnen ist.

§ 6

Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

1. Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes sowie einschlägiger Unterlagen beizufügen.
2. Rechtsschutzanträge sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind so rechtzeitig bei BTBkomba einzureichen, dass diese bzw. in den Fällen des § 9 Abs. 1 BTBkomba-RSO das DBB-Dienstleistungszentrum vor der Einleitung verfahrensrechtlicher oder gerichtlicher Maßnahmen ausreichend Gelegenheit haben, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen, anderenfalls die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt werden kann.
3. Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner/ die Gegnerin des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz nach keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
4. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt BTBkomba die Art der Prozessvertretung.
5. BTBkomba kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
6. Vergleiche bedürfen der Zustimmung BTBkomba.

7. Die BTBKomba ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 7

Kostenabrechnung

1. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung von BTBKomba getroffen werden.
2. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an BTBKomba bzw. an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen.

§ 8

Entzug des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn
 - a) er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
 - b) das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
 - c) das Mitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt;
 - d) das Mitglied seinen Beitragspflichten länger als drei Monate gegenüber BTBKomba trotz Mahnung nicht nachkommt oder von dieser ausgeschlossen wird;
 - e) das Mitglied auf eigenem Antrag aus dem Dienstverhältnis ausscheidet;
 - f) das Mitglied einen Vergleich ohne Genehmigung von BTBKomba abschließt;
 - g) ohne Einvernehmen mit BTBKomba einen oder andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsangelegenheit beauftragt;
 - h) ohne Einvernehmen mit BTBKomba mit der Gegenseite kommuniziert.
 - i) die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.
2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1.1. bis 1.8 kann BTBKomba von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1.9. kann die Rechtsschutzzusage für die Zukunft entzogen werden. Sofern das Verfahren weitergeführt wird, hat das Mitglied die Kosten selber zu tragen.
3. Über die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet der Landesvorsitzende nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Die Entziehung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

4. Gegen die Entziehung des Rechtsschutzes ist die Beschwerde an die BTBkomba Landesleitung zulässig, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Abwicklung des Rechtsschutzes

1. Beim Verfahrensrechtsschutz bedient sich BTBkomba grundsätzlich des zuständigen Dienstleistungszentrums des dbb. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren übernehmen im Auftrag von BTBkomba die rechtliche Vertretung des Mitgliedes. Auf die DBB-Rahmenrechtsschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung (dbb-RRSO) wird verwiesen. Die Rechtsberatung kann BTBkomba dem dbb Dienstleistungszentrum im Einzelfall übertragen.
2. Sofern seitens des dbb Dienstleistungszentrums eine Kostenbeteiligung der BTBkomba gemäß § 9 Abs. 5 dbb Rahmenrechtsschutzordnung in Höhe von derzeit 400 € verlangt wird, weil trotz mangelnder Erfolgsaussichten der Verfahrensrechtsschutz vom Mitglied verlangt wird, kann BTBkomba diese Kostenbeteiligung beim Mitglied einfordern. Das Gleiche gilt für den Fall in dem im Laufe des Rechtsschutzverfahrens das Verfahren aussichtslos wird und das Mitglied die weitere Verfolgung des Verfahrens wünscht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 8 BTBkomba-Satzung wurde diese Rechtsschutzordnung vom Landesvorstand der BTBkomba am 04.05.2011 in Stuttgart beschlossen.